

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

der Gemeinde Schechingen vom 14.12.2017

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schechingen am 21.03.2019 die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofssatzung) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1. erhält folgende Fassung

1.1.	Für das Herstellen und Schließen der Gräber	
1.1.1.	einfachtiefes Grab	770,00 €
1.1.2.	doppeltiefes Grab	840,00 €
1.1.3.	Kindergrab (durchschnittlich)	460,00 €
1.1.4.	Urnengrab	240,00 €
1.1.5.	Zusätzliche Urne in ein vorhandenes Wahlgrab	240,00 €
1.1.6.	einfachtiefes Grab - handausgehoben da maschinell nicht möglich	910,00 €

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Ausgefertigt:

Schechingen, den 22.03.2019

gez. Werner Jekel, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.